

# MARKTGEMEINDE FEISTRITZ IM ROSENAL

HAUPTPLATZ 126 • 9181 FEISTRITZ IM ROSENAL

TELEFON: 04228-2035 • FAX: 04228-2035 24

www.rosengemeinde.at ✉ feistriz-ros@ktn.gde.at



ZAHLE: 850/1-2024

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz im Rosental vom 20.11.2024, Zahl: 850/1-2024, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr.168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 32/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 43/2024 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2023, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Feistritz im Rosental wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück bzw. Objekt mit Hauptwasserzähler **€ 48,-** inkl. 10% Mehrwertsteuer.

## § 4

### **Benutzungsgebühr und Wasserzählergebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt **€ 1,20** inkl.10% Mehrwertsteuer.
- (4) Die Wasserzählergebühr für jeden Hauptwasserzähler beträgt jährlich **€ 2,50** inkl.10% Mehrwertsteuer für jeden m<sup>3</sup> Dauerdurchfluss.

## § 5

### **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandsnehmer, ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

## § 6

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr, Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr ist jährlich am 15. Dezember mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die gemäß § 6 Abs. 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen. Wird Wasserzählerstand nicht gemeldet, wird dieser auf Grund einer Schätzung festgelegt, wobei ein Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person angenommen wird.
- (3) Jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen beinhalten anteilig die Bereitstellungsgebühr und die Zählergebühr zu je einem Viertel der Jahresgebühr und werden zusätzlich an den Wasserverbrauch des Vorjahres gekoppelt und dieser mit dem aktuellen Gebührensatz verknüpft.
- (4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.
- (5) Bei erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüssen), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung, wobei ein Wasserverbrauch von je 40 m<sup>3</sup> je gemeldeter Person mit Hauptwohnsitz angenommen wird.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2018, Zahl: 8500/1-2018, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin: